II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Februar 1996

über den Abschluß von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren

(96/386/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der GATT-Gespräche über Fragen des Marktzugangs hat die Kommission mit der Republik Indien und der Islamischen Republik Pakistan Verhandlungen über den Marktzugang für Textilwaren geführt.

Am 15. Oktober 1994 und am 31. Dezember 1994 wurden entsprechende Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan und zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien paraphiert.

Diese Vereinbarungen sollten genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan und zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieser Vereinbarungen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die in Artikel 1 genannten Vereinbarungen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI